

Informationsblatt

In den Schulen durchzuführende Wahlen zu Elternvertretungen

§§ 88 ff NSchG
Elternwahlordnung

I. Elternvertretung auf Klassenebene oder auf Ebene der organisatorischen Gliederung, die die Klasse ersetzt

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jeder Klasse (Klassenelternschaft) wählen

- eine oder einen Vorsitzenden der Klassenelternschaft und
- deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie
- die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuss sowie entsprechende Stellvertretungen.
(Die Zahl der Elternvertreter/innen in der Klassenkonferenz wird nach § 36 Abs. 3 NSchG von der Gesamtkonferenz bestimmt.)

§ 88 Abs. 2, § 89 Abs. 1 NSchG, Elternwahlordnung

Soweit die Schule im Sekundarbereich I nicht in Klassen gegliedert ist, treten die Elternschaften der entsprechenden organisatorischen Gliederungen an die Stelle der Klassenelternschaften.

§ 93 Abs. 1 NSchG

Die Inhaberinnen und Inhaber der in §§ 89 und 90 NSchG genannten Ämter der Elternvertretung (Elternvertreterinnen und Elternvertreter) werden für zwei Schuljahre gewählt. Dauert ein Bildungsabschnitt weniger als zwei Schuljahre, so erfolgt die Wahl für einen entsprechend kürzeren Zeitraum.

§ 91 Abs. 2 NSchG

Die Wahlen zu den Vertretungen der Klassenelternschaften und den Vertretungen des Sekundarbereichs II sind innerhalb eines Monats nach Ende der Sommerferien durchzuführen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Elternwahlordnung

Zu den Wahlversammlungen der Klassenelternschaften lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Lehrkraft der entsprechenden organisatorischen Gliederung im Sekundarbereich I mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich ein.

§ 93 NSchG, § 6 Nr. 1 a) Elternwahlordnung

Werden die Einladungen über die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt, so ist eine Empfangsbestätigung zu verlangen.

§ 6 Nr. 2 Elternwahlordnung

Das Wahlverfahren ergibt sich aus § 2 der Elternwahlordnung.

Der Wahlvorstand oder die Einladende oder der Einladende teilt das Wahlergebnis unverzüglich der Schulleitung mit und fügt die Wahlunterlagen bei.

§ 4 Abs. 1 Elternwahlordnung

Ausscheiden aus dem Amt sowie Fortführung des Amtes bis zu Neuwahlen sind in § 91 Abs. 3 und 4 NSchG sowie in der Elternwahlordnung geregelt.

II. Elternvertretung im Sekundarbereich II

Soweit im Sekundarbereich II keine Klassenverbände bestehen, wählen die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II für je 20 minderjährige Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied des Schulelternrats und im Falle des § 92 NSchG auch als Mitglied des Bereichselternrats sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 93 Abs. 2 NSchG

Für die gymnasiale Oberstufe gilt, dass die Klassenelternschaften der Jahrgangsstufe 11 nur für ein Jahr die Vorsitzenden der Klassenelternschaften wählen. Danach existiert die Organisationseinheit nicht mehr.

Für die Jahrgangsstufen 12 und 13 sind ebenfalls jährlich entsprechend § 93 Abs. 2 NSchG neu die Elternvertreterinnen und -vertreter zu wählen, da sich durch das Ausscheiden des Abiturjahrgangs und das Nachrücken des bisherigen Jahrgangs 11 die Zusammensetzung der Organisationseinheit jährlich ändert.

Das ist insoweit vergleichbar mit der Zusammenlegung von Klassen.

Die Wahlen für die Vertreterinnen und Vertreter des Sekundarbereichs II sind innerhalb eines Monats nach Ende der Sommerferien durchzuführen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Elternwahlordnung

Zu den Wahlversammlungen der Vertretung des Sekundarbereichs II lädt die Schulleitung mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich ein, sofern die bisherigen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber ihr Amt nach § 91 Abs. 4 NSchG nicht mehr fortführen.

§ 93 NSchG, § 6 Nr. 1 b) Elternwahlordnung

Werden die Einladungen über die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt, so ist eine Empfangsbestätigung zu verlangen.

§ 6 Nr. 2 Elternwahlordnung

Das Wahlverfahren ergibt sich aus § 2 der Elternwahlordnung.

Der Wahlvorstand oder die Einladende oder der Einladende teilt das Wahlergebnis unverzüglich der Schulleitung mit und fügt die Wahlunterlagen bei.

§ 4 Abs. 1 Elternwahlordnung

Ausscheiden aus dem Amt sowie Fortführung des Amtes bis zu Neuwahlen sind in § 91 Abs. 3 und 4 NSchG sowie in der Elternwahlordnung geregelt.

III. Elternvertretung auf Schulebene

Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften sowie ggf. die Vertreterinnen oder Vertreter des Sekundarbereichs II bilden den Elternrat der Schule.

§ 90 Abs. 1 NSchG und § 93 Abs. 2 NSchG

Der Schulelternrat kann entsprechend § 94 Satz 2 Nr. 1 NSchG um die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenelternschaften erweitert werden, sofern dies durch eine besondere Ordnung beschlossen wurde.

Die Inhaberinnen und Inhaber der in § 89 und 90 NSchG genannten Ämter der Elternvertretung werden für jeweils zwei Schuljahre gewählt.

§ 91 Abs. 2 NSchG

Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem Schulelternrat an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulelternrats wählen.

§ 90 Abs. 2 NSchG

Die Wahlen für das zusätzliche ausländische Mitglied des Schulelternrats nach § 90 Abs. 2 NSchG sind innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Sommerferien durchzuführen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Elternwahlordnung

Zu den Wahlen des zusätzlichen ausländischen Mitglieds nach § 90 Abs. 2 NSchG lädt die Schulleitung mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich ein.

§ 6 Nr. 1 b) Elternwahlordnung

Werden die Einladungen über die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt, so ist eine Empfangsbestätigung zu verlangen.

§ 6 Nr. 2 Elternwahlordnung

Der Schulelternrat wählt

- die Elternratsvorsitzende oder den Elternratsvorsitzenden und
- eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie
- die Vertreterinnen oder Vertreter in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen (z.B. Fachkonferenzen), außer denen für organisatorische Bereiche (z.B. Sekundarbereich II), und in den entsprechenden Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 NSchG.
(Diese Vertreterinnen oder Vertreter müssen nicht dem Schulelternrat angehören.)

§ 90 Abs. 3 NSchG

Sofern der Schulelternrat durch eine besondere Ordnung nach § 94 Satz 2 Nr. 2 NSchG beschlossen hat, einen Vorstand aus mehreren Personen zu bilden, ist auch dieser Vorstand aus der Mitte des Schulelternrats zu wählen.

Zu der Wahlversammlung des Schulelternrats lädt die Schulleitung mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich ein, sofern der oder die bisherige Vorsitzende des Schulelternrats ihr oder sein Amt nicht nach § 91 Abs. 4 NSchG fortführt.

§ 6 Nr. 1 b) Elternwahlordnung

Werden die Einladungen über die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt, so ist eine Empfangsbestätigung zu verlangen.

§ 6 Nr. 2 Elternwahlordnung

Das Wahlverfahren ergibt sich aus § 2 der Elternwahlordnung.

Der Wahlvorstand oder die Einladende oder der Einladende teilt das Wahlergebnis unverzüglich der Schulleitung mit und fügt die Wahlunterlagen bei.

(Die Schulleitung informiert die Gemeinde bzw. den Landkreis auch über die ggf. durchgeführte Wahl eines zusätzlichen ausländischen Mitglieds nach § 90 Abs. 2 NSchG, damit diese wiederum wissen, an welcher Schule ein solches zusätzliches Mitglied gewählt wurde, denn diese zusätzlichen Mitglieder sind von der Gemeinde bzw. dem Landkreis zu Wahlversammlungen für zusätzliche ausländische Mitglieder des Gemeinde- bzw. Kreiselternrats einzuladen.)

§ 4 Abs. 1 Elternwahlordnung

Ausscheiden aus dem Amt sowie Fortführung des Amtes bis zu Neuwahlen sind in § 91 NSchG und der Elternwahlordnung geregelt.

Außerdem wählt der Schulelternrat die Elternvertreterinnen oder -vertreter im Schulvorstand. Die Wahl erfolgt für ein oder zwei Schuljahre. (Eine Abstimmung mit den anderen entsendenden Gruppen hinsichtlich der Wahlperiode wird empfohlen.)

§ 38 b Abs. 6 NSchG

Das Wahlverfahren richtet sich nach der Elternwahlordnung.

§ 38 b Abs. 6 Satz 4 NSchG

Für weitere Informationen wird auf die „Fragen und Antworten zum Schulvorstand der Eigenverantwortlichen Schule“ (s. Homepage des Nds. Kultusministeriums) verwiesen.

IV. Elternvertretung auf kommunaler Ebene

In Gemeinden und Samtgemeinden, die Träger von mehr als zwei Schulen sind, wird ein Gemeindeelternrat und in Landkreisen ein Kreiselternrat gebildet. In Städten führt der Gemeindeelternrat die Bezeichnung Stadtelternrat.

§ 97 Abs. 1 NSchG

Die Mitglieder der Gemeinde- und Kreiselternräte werden für zwei Schuljahre gewählt.

§ 98 Abs. 1 i.V.m. § 91 Abs. 2 NSchG

Auch wenn sie innerhalb dieser zwei Jahre aus der Elternvertretung auf schulischer Ebene ausscheiden, bleiben sie im Gemeinde- oder Kreiselternrat. Aus diesem Amt scheidet sie nur dann vorzeitig aus, wenn keines ihrer Kinder mehr eine Schule im Gebiet der Gemeinde oder des Landkreises besucht.

§ 98 Abs. 1 Satz 2 NSchG

Jeder Schulelternrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeindeelternrats. Umfasst eine allgemein bildende Schule mehrere Schulformen (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1 NSchG; OBS = eine Schulform, HRS = zwei Schulformen), so gilt jeder Schulzweig als selbständige Schule; die demselben Schulzweig zugehörenden Mitglieder des Elternrats gelten als selbständiger Elternrat.

§ 97 Abs. 2 NSchG

Den Kreiselternrat wählen die Schulelternräte

1. aller im Kreis befindlichen öffentlichen und privaten Schulen, an den denen die Schulpflicht erfüllt werden kann sowie

2. der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden, außerhalb des Kreisgebietes befindlichen Schulen.

Jeder Schulelternrat wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Umfasst eine allgemein bildende Schule mehrere Schulformen (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1 NSchG; OBS = eine Schulform, HRS = zwei Schulformen), so gilt jeder Schulzweig als selbständige Schule; die demselben Schulzweig zugehörenden Mitglieder des Elternrats gelten als selbständiger Elternrat.

§ 97 Abs. 2 NSchG

Variante bei zu großen Gremien

Würden nach dem Wahlverfahren nach § 97 Abs. 2 NSchG mehr als 28 Mitglieder des Gemeindeelternrats oder des Kreiselternrats hervorgehen, so findet eine Delegiertenwahl statt. In diesem Fall wählen die Schulelternräte aus ihrer Mitte je zwei Delegierte, die den Gemeinde- oder Kreiselternrat getrennt nach den Schulformen wählen.

§ 97 Abs. 3 NSchG

Die Gemeinde oder der Landkreis teilt jedem Schulelternrat rechtzeitig mit, ob eine unmittelbare Wahl nach § 97 Abs. 2 NSchG oder eine mittelbare Wahl nach § 97 Abs. 3 NSchG durchzuführen ist.

§ 7 Abs. 1 Elternwahlordnung

Zu den Wahlen der Mitglieder des Gemeinde- oder Kreiselternrats bzw. zu den Wahlen der Delegierten für die Wahl zu diesen Gremien lädt die Schulleitung den Schulelternrat mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich ein, sofern die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber ihr Amt nach § 91 Abs. 4 NSchG nicht mehr fortführen oder innerhalb von fünf Wochen nicht tätig geworden sind.

§ 6 Nr. 1 b) Elternwahlordnung

Werden die Einladungen über die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt, so ist eine Empfangsbestätigung zu verlangen.

§ 6 Nr. 2 Elternwahlordnung

Das Wahlverfahren ergibt sich aus § 2 der Elternwahlordnung.

Der Wahlvorstand teilt das Wahlergebnis unverzüglich der Schulleitung mit und fügt die Wahlunterlagen bei. (Die Schulleitung informiert die Gemeinde bzw. den Landkreis über die Wahl, damit dort die Zusammensetzung des Elternvertretungsgremiums festgestellt und eine Einberufung des Gremiums zur konstituierenden Sitzung erfolgen kann.)

§ 4 Abs. 1 Elternwahlordnung

Ausscheiden aus dem Amt sowie Fortführung des Amtes bis zu Neuwahlen sind in § 91 NSchG und der Elternwahlordnung geregelt.

Die zusätzlichen ausländischen Mitglieder der Schulelternräte nach § 90 Abs. 2 NSchG können aus ihrer Mitte je ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeinde- und des Kreiselternrats wählen.

§ 97 Abs. 5 NSchG

Zu diesen Wahlen lädt die Gemeinde bzw. der Landkreis alle zusätzlichen ausländischen Schulelternratsmitglieder der Schulen ein.

§ 6 Nr. 1 c) Elternwahlordnung

Wahl-Fristen auf einen Blick

Innerhalb von 1 Monat nach Ende der Sommerferien

- Wahl der / des Vorsitzenden der Klassenelternschaft
- Wahl der / des stellv. Vorsitzenden der Klassenelternschaft
- Wahl der Vertreterinnen / Vertreter in der Klassenkonferenz
- Wahl der Vertreterinnen / Vertreter des Sekundarbereichs II

Innerhalb von 2 Monaten nach Ende der Sommerferien

- Wenn die Schule von mindestens 10 ausländischen Schülerinnen und Schülern besucht wird und kein/e Erziehungsberechtigte/r eines ausländischen Kindes reguläres Mitglied im Schulelternrat ist, können die ausländischen Erziehungsberechtigten ausländischer Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied in den Schulelternrat wählen.
Ein ggf. gewähltes zusätzliches ausländisches Mitglied des Schulelternrats ist der Gemeinde/ Stadt und dem Landkreis zu melden!
- Wahl des / der Vorsitzenden des Schulelternrats
- Wahl des / der stellv. Vorsitzenden des Schulelternrats
- Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen und ggf. in den Ausschüssen
- Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand (ohne Frist)

Innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Sommerferien

- Wahl der Mitglieder des Gemeindeelternrats und des Kreiselternrats

Die vom Schulelternrat gewählten Mitglieder des Gemeinde- und des Kreiselternrats sind an die Gemeinde/Stadt und den Landkreis zu melden!